

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ECHT BODENSEE CARD PARTNER-KOMMUNEN

zwischen der

Deutsche Bodensee Tourismus GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Stegmann
Karlstraße 13, 88045 Friedrichshafen

(nachfolgend "DBT" genannt)

und

Stadt Friedrichshafen
vertreten durch den Oberbürgermeister Andreas Brand
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen

(nachfolgend "Gemeinde" genannt).

Präambel

Die Gemeinde ist Kurort, Erholungsort oder sonstige Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne von § 43 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG). Sie stellt den Gästen in der Gemeinde Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit und führt zu diesen Zwecken Veranstaltungen durch.

Um den Tourismus in der Gemeinde noch attraktiver zu machen, will die Gemeinde den Gästen zusätzlich eine kostengünstige oder kostenlose Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, auch außerhalb der Gemeinde bzw. in der Region, insbesondere des gesamten ÖPNV im Bereich der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, ermöglichen.

Um dies zu erreichen wollen die Gemeinde und die DBT kooperieren. Die Gemeinde wird sich hierzu an dem gemeindeübergreifenden Gästekarten-Modell „Echt Bodensee Card“ beteiligen. Die DBT wiederum wird hierzu mit weiteren Partner-Kommunen einerseits sowie mit der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH bzw. mit Dritten als Leistungserbringer andererseits entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Gesellschafter der DBT sind die Landkreise Bodenseekreis, Lindau (Bodensee) und Sigmaringen sowie die beiden Kommunen Stockach und Bodman-Ludwigshafen.

Dies vorangestellt, vereinbaren die DBT und die Gemeinde wie folgt:

§ 1

Echt Bodensee Card

- (1) Allen Kurtaxepflichtigen, die nach der gemeindlichen Kurtaxesatzung einen Anspruch auf eine Gästekarte haben, wird für den kurtaxepflichtigen Zeitraum eine „Echt Bodensee Card“ ausgestellt und ausgehändigt (Karteninhaber). Die „Echt Bodensee Card“ ersetzt die etwaige bisherige Gästekarte der Gemeinde.

Die Gemeinde kann auch eine „Echt Bodensee Card“ ausstellen, wenn sie keine Kurtaxe erhebt; in diesem Fall gelten die Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend. Insbesondere bleiben die Regelungen unter § 4 davon unberührt.

- (2) Die DBT stellt der Gemeinde die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung.
- (3) Die DBT betreibt das Gästekarte-Modell „Echt Bodensee Card“ und koordiniert dieses. Dies umfasst auch die Akquisition von Partner-Kommunen sowie sonstigen Leistungspartnern, das Marketing und die Produktion der damit verbundenen Informations- und Werbematerialien. Art, Umfang und Frequenz sämtlicher Werbe- und Marketingmaßnahmen liegen im Ermessen der DBT. Die Kommune hat keinen vertraglichen Anspruch auf allgemeine oder konkrete Werbe- oder Marketingmaßnahmen, insbesondere auch nicht auf entsprechende Maßnahmen, die speziell auf die Gemeinde bezogen sind.

§ 2

Leistungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH

- (1) Die DBT hat mit der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH einen „Vertrag zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen der „Echt Bodensee Card“ zur Erbringung von Personenbeförderungsleistungen gegenüber Karteninhabern der „Echt Bodensee Card“ abgeschlossen. Die Echt Bodensee Card wird von der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH als Zeitkarte im Sinne seiner Tarif- und Beförderungsbestimmungen anerkannt.
- (2) Der berechtigte Karteninhaber erwirbt mit Aushändigung der Echt Bodensee Card für die Dauer ihrer Gültigkeit einen unentgeltlichen Beförderungsanspruch gegen das jeweilige Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH.

§ 3

Weitere Leistungserbringer

- (1) Die DBT hat mit weiteren Leistungspartnern jeweils eine „Leistungspartnervereinbarung“ abgeschlossen.

- (2) Der berechtigte Karteninhaber erwirbt mit Aushändigung der Echt Bodensee Card für die Dauer ihrer Gültigkeit einen ermäßigten Nutzungs- bzw. Zugangsanspruch gegen den jeweiligen Leistungspartner entsprechend der im jeweiligen „Leistungspartnervertrag“ im Umfang der mit dem Leistungspartner vereinbarten Leistungen.
- (3) Die DBT informiert im Rahmen der laufenden Marketingmaßnahmen (z.B. Reiseführer) Gäste und Interessenten über die vereinbarten Leistungen.

§ 4

Entgelt und Abrechnung

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, für alle Gästeübernachtungen einen Solidarbeitrag in Höhe von € 1,06 netto zzgl. gesetzl. USt. an die DBT zu bezahlen. Dies gilt nicht für:
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 - Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 - Übernachtungen in einer ausschließlich auf Schwerbehinderte spezialisierten Einrichtung
 - Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen und keinen Anspruch auf eine Gästekarte haben
 - Für Geschäftsreisende, sofern diese nicht freiwillig auf eine Befreiung von der Kurtaxe verzichten oder seitens der Kommune einbezogen werden (Wahlfreiheit der Kommune)
 - Klinik- und Heimpatienten die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht dazu in der Lage sind, den ÖPNV zu nutzen
 - Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 29 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind, soweit diese nicht auf Wunsch der Gemeinde in das Projekt „Echt Bodensee Card“ integriert werden sollen (nur für gesamte Beherbergungsstätte bzw. Einrichtung und damit für alle dortigen Gäste möglich – keine Teilintegration):
 - Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden
 - Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden
 - Jugendherbergen und Berghütten, zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit
 - Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - Wohnmobilisten oder Wohnmobilistenstellplätze, wenn die Stellplätze kostenlos vorgehalten werden

Abweichend hiervon bestimmt sich die Höhe des Solidarbeitrages, der von der Kommune für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper zu entrichten ist, sowie die Beschränkung der Nutzungsdauer der Karte für solche Kurtaxepflichtigen, aus der jeweiligen Art der Pauschalierung im Rahmen der Kurtaxensetzung der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Ist in der Kurtaxensatzung der Gemeinde eine personenbezogene Pauschalkurtaxe für Zweitwohnungsbesitzer vorgesehen, so wird die Höhe des Solidarbeitrages pro Zweitwohnungsbesitzer auf 50 Tagessätze (= 50 x € 1,06 netto, zzgl. gesetzl. USt.) als Jahrespauschale festgesetzt. Für Dauercamper und /oder Inhaber von Bootsliegeplätzen wird die Höhe des Solidarbeitrages auf 30 Tagessätze (= 30 x € 1,06 netto, zzgl. gesetzl. USt.) als Saisonpauschale festgesetzt.

Die Nutzung des ÖPNV wird auf 50 Tage für Zweitwohnungsbesitzer bzw. 30 Tage für Dauercamper und/oder Inhaber von Bootsliegeplätzen je Kalenderjahr beschränkt.

2. Ist ein Zweitwohnungsbesitzer bei der Kommune nur für einen Teil eines Kalenderjahres gemeldet, so wird der Solidarbeitrag entsprechend anteilig vom Solidarbeitrag nach Nr. 1 berechnet. (Bsp.: ½ Jahr = ½ Jahrespauschale)
3. Ist in der Kurtaxensatzung der Kommune bei Zweitwohnungsbesitzern eine wohnungsbezogene Pauschalkurtaxe bei Dauercampern eine auf Wohnwagen bzw. Standplatz und/oder bei Inhabern von Bootsliegeplätzen eine auf den Bootsliegeplatz bezogene Pauschalkurtaxe vorgesehen, so wird pro Wohnung bzw. pro Wohnwagen/Stellplatz und/oder Bootsliegeplatz der Solidarbeitrag für jeweils 2 Personen in der jeweiligen Höhe nach Ziffer 1. fällig.

(2) Der Solidarbeitrag von € 1,06 netto, zzgl. gesetzl. USt. pro Gästeübernachtung bzw. in der vorgesehenen Höhe gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung für Dauercamper, Inhaber von Bootsliegeplätzen und/oder Zweitwohnungsbesitzer ist bis einschließlich 31.12.2024 festgeschrieben. Die DBT ist berechtigt, den Solidarbeitrag für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 jeweils für ein Jahr anzupassen. Eine Anpassung ist zulässig, wenn sich die bei der DBT anfallenden Kosten (sowohl Eigen- wie Fremdkosten) in der Gesamtheit gegenüber dem jeweiligen Stand voraussichtlich erhöhen. Das Anpassungsverlangen muss der Gemeinde bis 30.04. in Schriftform für eine Anpassung im Folgejahr (ab 01.01.) zugehen. Macht die Gemeinde daraufhin nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 1 Gebrauch, gilt die Anpassung als angenommen.

(3) Vom Solidarbeitrag nach Abs. 1 entfällt ein Anteil in Höhe von 21 Euro-Cent zzgl. der gesetzl. USt. auf die Leistungen der DBT, ein Anteil von 85 Euro-Cent zzgl. der gesetzlichen MwSt. entfällt auf den Leistungsanteil der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH.

(4) Die Gemeinde leistet an die DBT eine monatliche Abschlagszahlung i.H.v. jeweils 1/12 des für das Kalenderjahr zu erwartenden Gesamt-Solidarbeitrags auf Basis der voraussichtlichen Gästeübernachtungen gemäß Absatz 1. Die monatliche Abschlagszahlung für das jeweils laufende Kalenderjahr wird vom DBT im Rahmen der Endabrechnung des jeweiligen Vorjahres festgelegt und in der Endabrechnung des betreffenden Vorjahres ausgewiesen; bis zur ersten Endabrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlung zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt.

(5) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.

Die Gemeinde meldet der DBT die Anzahl der Gästeübernachtungen des Vorjahres bis spätestens zum 01. März des Folgejahres. Die DBT wird auf Basis dieser Meldung die Endabrechnung erstellen. Unterzahlungen zu den geleisteten Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats nach

erfolgter Endabrechnung auszugleichen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet oder auf Aufforderung durch die Gemeinden an diese ausbezahlt.

§ 5

Satzungsmuster

Die DBT stellt der Gemeinde das als Anlage dieser Vereinbarung beigefügte Kurtaxe-Satzungsmuster zur Verfügung. Die DBT haftet nicht für den im Satzungsmuster vorgesehenen Regelungsinhalt. Die Gemeinde ist durch diese Vereinbarung weder verpflichtet eine Kurtaxesatzung noch mit einem Inhalt entsprechend dem Satzungsmuster zu erlassen; eine Kurtaxesatzung wird von der Gemeinde ausschließlich in Eigenverantwortung erlassen.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2022 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2023. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht von einer der Parteien durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist damit erstmalig mit Wirkung zum 31.12.2023 möglich.

Im Falle einer Anpassung des Solidarbeitrags kann die Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs kündigen.

- (2) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen, befristeten oder fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Eine solche Kündigung ist nur im Falle einer Verletzung wesentlicher vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch die andere Partei zulässig und setzt eine vorherige schriftliche Abmahnung mit angemessener Fristsetzung voraus. Abmahnung und Fristsetzung sind nur entbehrlich, wenn der Vertrags- oder Gesetzesverstoß objektiv so schwerwiegend ist, dass er eine sofortige Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigt.
- (3) Kündigungen können schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 7

Schrift- und Textformklausel, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schrift- oder Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Sollte einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Parteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu

ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Vereinbarungs- und Rechtsverhältnis ist Friedrichshafen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Deutsche Bodensee Tourismus GmbH

Stadt Friedrichshafen